

Rechtsprechungsreport Insolvenzrecht 2022

Das waren die wichtigsten insolvenzrechtlichen Entscheidungen im vergangenen Jahr

Dr. Wolfram Desch, LL.M. GvW München

Christian Fuhst, GvW München

Lena Biendl, GvW München

21. Januar 2022

GW Graf von Westphalen

1. **Beweiswirkung der Zahlungsunfähigkeit bei der Vorsatzanfechtung**
BGH, Urt. v. 06.05.2021 – IX ZR 72/20
2. **Erweiterte Geschäftsführerhaftung bei verspätetem Insolvenzantrag**
BGH, Urt. v. 27.07.2021 – IX ZR 164/20
3. **Anfechtung der Ausschüttung bei Stehenlassen von Gewinnansprüchen
/ Vortrag auf neue Rechnung**
BGH, Urt. v. 17.12.2020 – IX ZR 122/19
BGH, Urt. 27.07.2021 – IX ZR 195/20
4. **StaRUG**
AG Köln, Beschl. v. 03.03.2021 - 83 RES 1/21
AG Hamburg, Beschl. v. 12.04.2021 – 61 a RES 1/21
AG Dresden, Beschl. v. 07.06.2021 – 574 RES 2/21 und LG
Dresden, Beschl. v. 01.07.2021 – 5 T 363/21
AG München, Beschl. v. 21.10.2021 – 1542 RES 2180/21

5. Haftung des Kommanditisten in der Insolvenz der Gesellschaft

BGH, Urt. v. 28.01.2021 – IX ZR 54/20

BGH, Urt. v. 28.01.2021 – IX ZR 55/20

BGH, Urt. v. 03.08.2021 – II ZR 194/20

6. Akteneinsichtsrecht des Kommanditisten in der Insolvenz

BGH, Beschl. v. 15.10.2020 – IX AR (VZ) 2/19

- Sachverhalt
- Kernaussagen des Urteils
- Anmerkungen für die Praxis

- Das Bundesamt für Justiz setzte gegen die Insolvenzschuldnerin ein Ordnungsgeld i.H.v. rund EUR 2.500 fest, weil diese ihrer Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses nicht nachgekommen war
- Auf Antrag bewilligte das Bundesamt nach einer „eingehenden telefonischen Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ der Schuldnerin eine Ratenzahlung des Ordnungsgeldes
- Der Insolvenzverwalter verlangte im späteren Insolvenzverfahren im Wege der Vorsatzanfechtung gem. § 133 Abs. 1 InsO die Rückzahlung sämtlicher Raten; das Zahlungsverhalten und die Einlassung des Schuldnerin hätten dem Bundesamt Anlass zum Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin geben müssen

Neuausrichtung der bisherigen Rechtsprechung zum Nachweis der subjektiven Voraussetzungen bei der Vorsatzanfechtung gem. § 133 Abs. 1 S. 1 InsO

- Bisher: Erkannte (eingetretene oder drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners genügt als Beweisanzeichen für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz sowie spiegelbildlich die Kenntnis des Gläubigers hiervon
- Neuausrichtung:
 - Bezugspunkt für die Annahme des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes ist nicht allein die gegenwärtige (erkannte) Unfähigkeit zur Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen
 - Der Schuldner muss im Zeitpunkt der anfechtbaren Rechtshandlung darüber hinaus zumindest billigend in Kauf genommen haben, seine Gläubiger auch in Zukunft nicht vollständig befriedigen zu können.
 - Erkannte drohende Zahlungsunfähigkeit als Beweisanzeichen alleine nicht ausreichend
 - Für die Feststellung der Kenntnis des Anfechtungsgegners gelten diese Voraussetzungen spiegelbildlich
- Die Vermutungsregelung nach § 133 Abs. 1 S. 2 InsO findet wie bisher Anwendung,

- Beweislast für die Vorsatzanfechtung verschiebt sich zu Lasten des Insolvenzverwalters weg vom Nachweis einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit hin zum Fortbestand der Zahlungsunfähigkeit (zukunftsgerichtete Betrachtungsweise)
- (Vermeintliche) Erweiterung der Verteidigungsmöglichkeiten gegen Vorsatzanfechtung durch Abstellen auf die Perspektive der Beteiligten hinsichtlich der zukünftigen Liquiditätsentwicklung des Schuldners → in der Praxis wird die Darlegung einer nachhaltig positiven Veränderung erfahrungsgemäß aber in den meisten Fällen problematisch sein
- Bei der Anfechtung von inkongruenten Deckungen bleibt es dabei, dass die Inkongruenz als Beweisanzeichen für den Benachteiligungsvorsatz zu werten ist

- Sachverhalt
- Kernaussagen des Urteils
- Anmerkungen für die Praxis



- Kläger leitete selbstständiges Beweisverfahren gegen eine GmbH wegen werkvertraglicher Mängel ein
- Während Beweisverfahren Eröffnung Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH, Insolvenzverwalter lehnte Kostentragung für den Sachverständigen im Beweisverfahren ab
- Kläger machte sodann gegen den Beklagten als Geschäftsführer der GmbH Ersatzansprüche der für das Beweisverfahren aufgewendeten Gerichts-, Rechtsanwalts- und Sachverständigenkosten geltend
- Der Beklagte haften auf Schadensersatz dieser Kosten, weil die GmbH bereits über ein Jahr vor Insolvenzantragstellung zahlungsunfähig gewesen sei

Der BGH gab der Klage statt und stützte den Schadensersatzanspruch – anders als die Vorinstanzen – nicht auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO, sondern auf § 826 BGB

- Ein Geschäftsleiter kann wegen einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung gegenüber Gesellschaftsgläubigern haften, wenn er die Insolvenzreife der Gesellschaft erkennt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft aber so lange wie möglich hinauszögert und dabei die Schädigung Dritter, insbesondere Unternehmensgläubiger, billigend in Kauf nimmt
- Dies begründet nicht nur einen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO (wegen verspäteter Insolvenzantragstellung), sondern sogar eine sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB

- Gläubiger sollen davor geschützt werden, sich mit Kosten zu belasten, die wegen der unerkannten Insolvenz der Gesellschaft nicht mehr realisiert werden können
- Im vorliegenden Fall sind die Tatbestandsvoraussetzungen von § 826 BGB und auch von § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO offensichtlich erfüllt; die Rechtsverfolgungskosten im Prozess sind daher wohl auch nach § 823 Abs. 2 i.V.m. § 15a InsO ersatzfähig (so auch die Vorinstanzen)
- In der Praxis nur sehr selten Fälle, in denen derart konkrete Anhaltspunkte wie in dem vom BGH entschiedenen Fall für ein leichtfertiges Handeln des Geschäftsleiters vorliegen
- Eventuell bestehende D&O-Versicherung wird sich in entsprechend eindeutigen Fällen voraussichtlich auf Leistungsausschluss wegen Wissenslichkeit berufen

BGH, Urt. v. 17.12.2020 – IX ZR 122/19
BGH, Urt. v. 22.07.2021 – IX ZR 195/20

GW

- Sachverhalt
- Kernaussagen des Urteils
- Anmerkungen für die Praxis



- BGH, Urt. v. 17.12.2020 – IX ZR 122/19
Beschluss über Ausschüttung der erzielten Gewinne, sodann Gutschrift der Gewinne auf (Privat)Kapitalkonto eines der beiden Kommanditisten, Guthaben wurde von Kommanditisten der Gesellschaft mehr als acht Monate stehen gelassen (nicht abgerufen), später Auszahlung i.H.v. TEUR 250 an den Beklagten zu Lasten dieses (Privat)Kapitalkontos
- BGH, Urt. v. 22.07.2021 – IX ZR 195/20
Gesellschafterbeschluss vom 28.09.2009: Vortrag des im Geschäftsjahr 2008 erwirtschafteten Jahresüberschusses i.H.v. EUR 246.178,14 auf neue Rechnung, später Beschluss über Ausschüttung des Gewinnes i.H.v. TEUR 200 und Auszahlung an die Beklagte
- Insolvenzverwalter mach als Kläger jeweils Ansprüche aus Insolvenzanfechtung gem. § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO geltend

Was entspricht wirtschaftlich einer Darlehensgewährung i.S.v. §§ 135 Abs. 1 InsO, 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO?

- „Stehenlassen“ von Gewinnforderungen nach Beschluss über Gewinnausschüttung gegenüber der Gesellschaft auf einem Kapitalkonto über mehr als drei Monate hinweg
- Ausschüttung eines Gewinnvortrags an Gesellschafter als Befriedigung einer darlehensgleichen Forderung
→ Gewinne der Gesellschaft werden dieser durch Entscheidung des Gesellschafters als weitere Finanzierungsquelle zur Verfügung gestellt
- Anwendbarkeit der §§ 135 Abs. 1 InsO, 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO somit auch bei Überlassung von Eigenkapital
- §§ 30, 31 GmbHG bleiben neben §§ 135 Abs. 1 Nr. 2, 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO anwendbar

- Anfechtungsrisiko für Gesellschafter besteht auch, wenn positives Eigenkapital erwirtschaftet und dieses nicht ausgeschüttet bzw. nach Ausschüttung zunächst stehen gelassen wird
- Gesetzgeber hat mit §§ 30, 31 GmbHG austarierten Regelungsmechanismus entwickelt, um Eigenkapitalausschüttungen zu kontrollieren
- Übertragbarkeit auf Auflösung und Ausschüttung freiwilliger Gewinn- / Kapitalrücklage ggf. sogar freiwillige Einzahlungen in Kapitalrücklage
- Unklar, wie Entscheidung im Falle von abweichenden Mehrheitsbeteiligungen der Gesellschafter auszulegen ist

- AG Köln, Beschl. v. 03.03.2021 - 83 RES 1/21
- AG Hamburg, Beschl. v. 12.04.2021 – 61 a RES 1/21
- AG Dresden, Beschl. v. 07.06.2021 – 574 RES 2/21 und LG Dresden, Beschl. v. 01.07.2021 – 5 T 363/21
- AG München, Beschl. v. 21.10.2021 – 1542 RES 2180/21

Insolvenzverfahren

- Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit
- Reguläres Insolvenzverfahren (vorläufiges / eröffnetes Verfahren)
- (Vorläufige) Eigenverwaltung / Schutzschirmverfahren
- Insolvenzplan / Asset Deal

Restrukturierungsrahmen

- Seit 01.01.2021
- Drohende Zahlungsunfähigkeit
- Restrukturierungsplan
- Vollstreckungs- und Verwertungssperre
- Ggf. Anfechtungsprivilegierung

Sanierungsmoderation

- Seit 01.01.2021
- Keine offensichtliche Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung
- Mediation zur Erreichung eines konsensualen Sanierungsvergleichs

AG Köln – Sachverhalt, Kernaussagen des Beschlusses und Auswirkungen für die Praxis

- Sachverhalt – Gläubigerminderheit (Bank), die sich an der geplanten Sanierung nicht beteiligen will.
- Kernaussagen
 - StaRUG-Voraussetzung „drohende Zahlungsunfähigkeit“ (gem. § 63 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG): Vollständige richterliche Überzeugung, die im Rahmen der Amtsermittlung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 StaRUG zu bilden ist.
 - Ein Konsortialkreditvertrag und eine Sanierungsvereinbarung können durch einen Restrukturierungsplan umfassend geändert werden. Eine Beschränkung auf die für die Erreichung des Restrukturierungsziels zwingend erforderlichen Änderungen ist weder dem Gesetz noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen.
 - Die Vergleichsrechnung ist unschlüssig, wenn sie ein auch nur möglicherweise nächstbestes Szenario nicht berücksichtigt.
- Praxis
 - Annahme der drohenden Zahlungsunfähigkeit kein Selbstläufer.
 - Großzügige Annahme der denkbaren Änderungen bzgl. Konsortialkrediten und Sanierungsvereinbarungen. Es genügt die Zweckmäßigkeit.
 - Strenge Vorgaben für Vergleichsrechnung.
 - StaRUG als Restrukturierungsoption bei (ungesicherten) (Bank-)Minderheitsgläubigern.

AG Hamburg – Sachverhalt, Kernaussagen des Beschlusses und Auswirkungen für die Praxis

- Sachverhalt
 - Uneinigkeiten zwischen den Gesellschaftern über Sanierungsmaßnahmen, sodass Bestandsfähigkeit gefährdet. Akuter Handlungsdruck wegen Ankündigung der Versagung des Bestätigungsvermerks mit zu erwartenden weitreichenden Folgen.
 - Gesellschafter mit 75%-Mehrheit setzt Restrukturierungskonzept um, wonach Gesellschafter mit ihren Darlehensforderungen über einen Kapitalschnitt durch einen Investor ausgetauscht werden. Zudem Schuldenschnitt.
- Kernaussagen
 - Vergleichsrechnung: „Nächstbestes Alternativszenario“. Falls kein konkretes Alternativszenario unter Ansatz von Fortführungswerten oder die Möglichkeit einer Veräußerbarkeit ohne Planeingriffe vorliegt, stellt die Insolvenz des Schuldners (mit einem Liquidationsszenario) aber den relevanten Vergleichsmaßstab dar.
 - Bei der Gruppenbildung nach § 9 StaRUG kommt dem Planersteller ein gegenüber § 222 InsO (Insolvenzplan) wesentlich weiteres Ermessen zu.
- Praxis
 - StaRUG als Sanierungsoption bei mangelnder Einigung auf Gesellschafterseite bzgl. notwendiger Unterstützungsmaßnahmen.

AG Dresden – Sachverhalt, Kernaussagen des Beschlusses und Auswirkungen für die Praxis

- Sachverhalt – Schuldenschnitt bzgl. Gesellschafter mit Gesellschafterdarlehensforderung.
- Kernaussagen
 - AG Dresden:
 - Anzeige Zahlungsunfähigkeit wegen mangelnder Erfüllung eines fälligen (Gesellschafter-)Darlehens. Dennoch keine Aufhebung, weil (Gesellschafter-)Darlehen bereits nach Abhaltung eines Erörterungs- und Abstimmungstermins nach dem Restrukturierungsplan in Eigenkapital umgewandelt werden sollte.
 - Gericht sah gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung nach §§ 26 ff. StaRUG als erfüllt an und bestätigte den Restrukturierungsplan. Vergleichsrechnung: Landgericht stellte beim nächstbesten Alternativszenario ausnahmsweise auf die Zerschlagung der Schuldnerin (in der Insolvenz) ab. Quote für die Insolvenzgläubiger im Falle der Regelabwicklung rund 6 %, im Falle der Bestätigung des Plans 50 %.
 - LG Dresden: Sofortige Beschwerde gegen Bestätigungsbeschluss als unzulässig verworfen mangels Glaubhaftmachung, dass die wesentliche Schlechterstellung nicht durch eine Zahlung aus den in § 64 Abs. 3 StaRUG genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.
- Praxis
 - Trotz Eintritt Zahlungsunfähigkeit in der Praxis möglich, dass Verfahren nicht aufgehoben wird.
 - Rechtsmittel wie im Insolvenzplanverfahren beschränkt.

AG München – Sachverhalt, Kernaussagen des Beschlusses und Auswirkungen für die Praxis

- Sachverhalt
 - Schuldenschnitt (Schuldschein, Anleihe, Mehrheitsgesellschafter). Zusätzliches Eigenkapital.
- Kernaussagen
 - Anleihegläubiger können mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen, der sie bei der Planabstimmung und in der Restrukturierungssache vertritt.
 - Die drohende Zahlungsunfähigkeit als materielle Zugangsvoraussetzung zu den Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumenten wird im Bestätigungsverfahren nur als negative Planbestätigungsvoraussetzung geprüft.
- Praxis
 - Möglichkeit zur Restrukturierung insbesondere von Schuldscheindarlehen.

BGH, Urteil vom 28.01.2021 – IX ZR 54/20
BGH, Urteil vom 28.01.2021 – IX ZR 55/20
BGH, Urteil vom 03.08.2021 – II ZR 194/20

GW

- Sachverhalt
- Kernaussagen des Urteils
- Anmerkungen für die Praxis



Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 24.09.2009 – IX ZR 234/07):

- Die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft haften nicht persönlich für die Kosten des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft und die von dem Verwalter in diesem Verfahren begründeten Masseverbindlichkeiten.

Jetzt: BGH, Urt. v. 28.01.2021 – IX ZR 54/20 und 55/20:

- Die insolvente A-KG ist eine Publikumsgesellschaft (Schiffsfonds)
- Beklagter ist Kommanditist mit Hafteinlage von TDM 500
- Beklagter erhielt Auszahlungen von ca. T€ 10 für die Jahre 2002 bis 2007, obwohl die Gesellschaft keinen Gewinn erzielte
- während der schwachen vorläufigen Insolvenz wurde das zum Fonds gehörende Containerschiff verkauft – Gewerbesteuer fiel als Masseverbindlichkeit an (§ 55 Abs. 4 InsO a.F.)
- Anknüpfungspunkt für Besteuerung war das Jahr 2003 (wegen Wechsel der Gewinnermittlung)

- Bei der geltend gemachten Gewerbesteuerforderung handelt es sich um eine Verbindlichkeit der Gesellschaft (unabhängig von der vorl. Insolvenz)
- aus insolvenzrechtlichen Gründen sei es nicht geboten die Haftung des Kommanditisten einzuschränken
- für die Regelung des § 93 InsO sei es belanglos, ob die betroffene Forderung Masseverbindlichkeit sei; dies gelte auch in den Fällen des § 171 Abs. 2 InsO
- die insolvenzrechtliche Einordnung der Forderung ist ohne Belang; die Haftung des Kommanditisten nach §§ 128, 161 Abs. 2, 171 HGB ist gerade nicht auf Insolvenzforderungen beschränkt
- die Außenhaftung des Gesellschafters richtet sich allein nach den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben

- Klärung der Haftungsfrage von Kommanditisten bei nicht voll bezahlter Haftungseinlage
- Abgrenzung der Haftung richtet sich nicht nach den insolvenzrechtlichen Kriterien Masseverbindlichkeit oder Insolvenzforderung, sondern danach, ob die konkrete Verbindlichkeit, für die der Kommanditist einzustehen hat eine solche der Kommanditgesellschaft ist
- Keine Haftung für Masseverbindlichkeiten, die der Insolvenzverwalter in eigener Verantwortung begründet; für die von der Gesellschaft begründeten Verbindlichkeiten besteht die (beschränkte) Kommanditistenhaftung
- entsprechende Anwendung auf Eigenverwaltung wahrscheinlich
- entsprechende Anwendung in schwacher vorläufiger Insolvenz
- alle unter § 55 Abs. 4 InsO n.F. erfassten Steuerforderungen sind von der Haftung umfasst
- Aufgrund der Gesetzesänderung wären Gewerbesteuerforderungen nur noch Insolvenzforderungen, was jedoch an der Haftung des Kommanditisten nichts ändert
- Regressansprüche des Kommanditisten nach § 110 HGB praktisch bedeutungslos

- Sachverhalt
- Kernaussagen des Urteils
- Anmerkungen für die Praxis



- Antragsteller war Kommanditist eines Schiffsfonds in der Rechtsform einer Publikums-KG
- Akteneinsichtsgesuch in die Gerichtsakte im Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der KG
- Akteneinsicht notwendig, um sich mit Mitgesellschaftern abzustimmen und auf Gesellschafterebene notwendige Maßnahmen zu ergreifen bzw. der späteren Feststellung von Forderungen zu widersprechen
- Kommanditist hatte keine Erfolg – BGH hat aber die Erfordernisse eines erfolgreichen Akteneinsichtsgesuchs umrissen

- Kommanditisten sind nicht Beteiligte des Insolvenzverfahrens i.S.d. § 4 InsO, § 299 Abs. 1 ZPO
- daher Akteneinsichtsgesuch nur nach § 4 InsO, § 299 Abs. 2 ZPO
- erforderlich: rechtliches Interesse darlegen und glaubhaft machen – sei dies erfüllt, steht die Gewährung der Akteneinsicht im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands des Gerichts
- rechtliche Betroffenheit folge noch nicht allein aus der Kommanditistenstellung als solcher
- Akteneinsicht kommt in Betracht, wenn der Kommanditist gegen eine mögliche Inanspruchnahme des Insolvenzverwalters nach den §§ 171 Abs. 2, 172 Abs. 4 HGB Informationen aus der Insolvenzakte benötige
- Ausreichend aber auch erforderlich sei, wenn der Kommanditist darlege und glaubhaft mache, seine Einlage nicht vollständig erbracht oder Ausschüttungen von der Gesellschaft erhalten zu haben

- Kein allgemeines (bedingungsloses) Akteneinsichtsrecht für Kommanditisten
- Hürde für die Akteneinsicht jedoch relativ niedrig (Nachweis durch entsprechende Unterlagen wird i.d.R. unproblematisch möglich sein, insb. wenn das Kapitalkonto negativ ist).
- ein rechtliches Interesse zur Akteneinsicht besteht gerade nicht, wenn es dem Kommanditisten allein darum geht, das verbleibende Vermögen des Schuldnerunternehmens auszuforschen (bloßes wirtschaftliches Interesse)
- von Interesse bei der Akteneinsicht könnten auch die Berichte des Verwalters sein, wenn dieser ggf. bereits andere Kommanditisten in Anspruch genommen hat (möglicher Ausschluss weiterer Rechtsstreite).



Dr. Wolfram Desch, LL.M.

Partner

Fachanwalt für Insolvenzrecht

GvW Graf von Westphalen
Sophienstraße 26
– Lenbach Gärten
80333 München

w.desch@gvw.com

T +49 89 689077-232

F +49 89 689077-100



Christian Fuhst

Assoziierter Partner

Insolvenzverwalter, Fachanwalt
für Insolvenzrecht

GvW Graf von Westphalen
Sophienstraße 26
– Lenbach Gärten
80333 München

christian.fuhst@gvw-is.com

T +49 89 1259513-0

F +49 89 1259513-29



Lena Biendl

Associate

GvW Graf von Westphalen
Sophienstraße 26
– Lenbach Gärten
80333 München

l.biendl@gvw.com

T +49 89 689077-232

F +49 89 689077-100

